

22.01.07

Gegen Empfangsbestätigung

Firma  
Tonwarenfabrik und Granitwerke Fürstenzell  
Ferdinand Erbersdobler KG  
Gurlarn 2

Bearbeiter/in : Klaus Hopfner  
Abt./Sg. : Umweltschutz  
Telefon : 0851/397 415  
Telefax : 0851/490595 302  
Zimmer : 3.01  
e-Mail : [klaus.hopfner@landkreis-passau.de](mailto:klaus.hopfner@landkreis-passau.de)  
(nicht für rechtswirksame Erklärungen und Rechtsbehelfe)

**94081 Fürstenzell**

Gz. – Bitte bei Rückantwort angeben:

52-08-2750023.HG12

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) vom 15. März 1974 (BGBl. I S. 721, 1193), zuletzt geändert am 25.06.2005 (BGBl. I S. 1865) und des Bayer. Immissionsschutzgesetzes (BayImSchG - BayRS 2129-1-1-U), zuletzt geändert am 26.07.2005 (GVBl. S. 287);

Antrag der Fa. Tonwarenfabrik und Granitwerke Fürstenzell, Gurlarn 2, 94081 Fürstenzell – nachfolgend Fa. TGF Erbersdobler genannt – auf umfassende Genehmigung verschiedener Änderungen in bestehender Ziegelei auf Fl. Nr. 1171 der Gemarkung Fürstenzell, Markt Fürstenzell

**Anlagen**

- 2 Antragsordner mit Genehmigungsvermerken
- Kostenrechnung

Das Landratsamt Passau erlässt folgenden

**B e s c h e i d :**

**1. Genehmigung nach § 16 BImSchG**

Die Firma TGT Erbersdobler in Fürstenzell erhält nach Maßgabe der nachstehenden Nrn. 2 und 3 die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb eines umfassend geänderten Ziegeleibetriebes auf Fl.Nr. 1171 der Gemarkung Fürstenzell, Markt Fürstenzell. Von dieser Änderungsgenehmigung werden neu erfasst:

**Dienstgebäude**

Domplatz 11  
94032 Passau

**Öffnungszeiten**

Mo-Do 8.00 – 16.00 Uhr  
Fr 8.00 – 12.00 Uhr  
oder nach Vereinbarung

**☎ Vermittlung** (0851)397-1

**Telefax** (0851)2894

**Internet:**

<http://www.landkreis-passau.de>

**E-Mail**

[poststelle@landkreis-passau.de](mailto:poststelle@landkreis-passau.de)  
(nicht für rechtswirksame Erklärungen und Rechtsbehelfe)

**Bankverbindungen**

Sparkasse Passau  
Kto.Nr. 67 (BLZ 740 500 00)  
Postscheckamt München  
Kto.Nr. 22464/806  
(BLZ 700 100 80)



- Kapazitätserweiterung des neugebauten Tunnelofens von 17 t/h auf max. 22,9 t/h
- Erhöhung der maximalen Produktionszeit auf 24 Stunden an 365 Tagen im Jahr
- Zusätzliche Produktion von Vordermauerziegeln zu bisher produzierten Hintermauerziegeln
- Zusätzlicher Einsatz des Ersatzbrennstoffs AL (Gemisch hochsiedender CHO-Verbindungen, versetzt mit Aluminat-Katalysator-C) neben Erdgas, Schweröl und Heizöl leicht
- Einsatz der Zuschlagstoffe Elektroofenschlacke, Flugasche, Woolith( Mineralfasergemisch auf Glas- und Steinwollfasern), Petrolkoks und Rapsfilterkuchen bis zu einem Massenanteil von 15 %, bezogen auf die Ziegelrohmasse
- Einsatz des Zusatzstoffes Aluminiumhydroxid-Filterkuchen bis zu einem Massenanteil von 3 %, bezogen auf die Ziegelrohmasse
- Längssumpfanlage
- drei mit Heizöl EL, Palmöl, Rapsöl, Sojaöl oder Sonnenblumenöl betriebene Blockheizkraftwerke

Diese Genehmigung umfasst als Nebeneinrichtung auch eine KWK-Stromaggregatanlage zur Wärmeversorgung des Ziegelrockners.

## 2. Genehmigungsumfang

Dieser Genehmigung liegen die nachfolgenden, mit Genehmigungsvermerk des Landratsamtes Passau versehenen Planunterlagen zugrunde, welche Bestandteil dieses Bescheides sind (Bezeichnung wie in Antragsunterlagen):

- 2.1 Baubeschreibung Neubau Tunnelofen
- 2.2 Baubeschreibung Blockheizkraftanlage als Nebeneinrichtung des Ziegelwerkes zu Wärmeversorgung des Trockners
- 2.3 Übersichtslageplan 1 : 25.000 (Ing.- Büro Wagmann)
- 2.4 Übersichtslageplan 1 : 5.000 (dto.)
- 2.5 Katasterplan (DFK) 1 : 1.000 (dto.)
- 2.6 Gesamtprojekt 1 : 200 (dto.)
- 2.7 Ansichten/Gebäudehöhen Gesamtprojekt 1 : 200 (dto.)
- 2.8 Anbau für Tunnelofen Fassadenplan Grundriss und Schnitte, Maßstab 1 : 100, 1 : 10 (Probst- Industriebau)
- 2.9 Anbau für Tunnelofen Fassadenplan Ansichten der Sandwichverkleidung, Maßstab 1 : 100, 1 : 10 (dto.)
- 2.10 Anbau für Tunnelofen Fassadenplan Detailpunkte für BA 1, Maßstab 1 : 100, 1 : 10 (dto.)
- 2.11 Anbau für Tunnelofen Fassadenplan Detailpunkte für BA 2, Maßstab 1 : 100, 1 : 10 (dto.)
- 2.12 Anbau für Tunnelofen Fassadenplan Schaltwarte u. Ventilatorbühne, Maßstab 1 : 100, 1 : 10 (dto.)
- 2.13 Schnitt Schaltwarte - Sandwichpaneele
- 2.14 Gesamtprojekt (Tunnelofen + Kammertrockner), Maßstab 1 : 200 (Fa. Hans Lingl, Anlagenbau u. Verfahrenstechnik)
- 2.15 Ofenausrüstung, Maßstab 1 : 100, (dto.)
- 2.16 Absaugung – AG I, Maßstab 1 : 40 (dto.)
- 2.17 Absaugung - AG II, Maßstab 1 : 70 (dto.)
- 2.18 R+I Fließbild, Feld 1: Ofen/DL-Trockner, Feld 2, Ofen, HVF-Ventilatoren, Feld 3 HVF-Ventilatoren/Biber

- 2.19 Katasterplan (DFK), Blockheizkraftwerk, Maßstab 1 : 1.000 (Ing.-Büro Wagmann)
- 2.20 Lageplan, Blockheizkraftwerk, Maßstab 1 : 1.000 (dto.)
- 2.21 Lageplan Sumpfhäuser, Maßstab 1 : 500 (dto.)
- 2.22 Anlagenbeschreibung Hintermauerziegelfertigung (4 Seiten)
- 2.23 Anlagenbeschreibung Blockheizkraftwerk (1 Seite)
- 2.24 Anlagenbeschreibung Längssumpf (1 Seite)
- 2.25 Technische Beschreibungen der Fa. Lingl von Baugruppen des Tunnelofens
- 2.25.1 Auslegungsdaten für Tunnelofen mit Einfahrtsschleuse
- 2.25.2 Herstellerschild
- 2.25.3 Abschrankung Tunnelofen-TO
- 2.25.4 Kühlung-UW-Bereich, Absaugung UW-Bereich
- 2.25.5 Aufheizung Schweröl
- 2.25.6 Heißluftzuführung
- 2.25.7 Zuluftspeisung
- 2.25.8 Untere Direktabsaugung
- 2.25.9 Ofen- u. Schleusentore
- 2.25.10 Abtastung TOW-TO-VW
- 2.25.11 Absaugung Abgas
- 2.25.12 Umwälzung –Aufheizzone
- 2.25.13 Obere Direktabsaugung Bereich max. 800 ° C
- 2.25.14 Brennergruppe
- 2.25.15 Schnellkühlung
- 2.25.16 Zentrales Luftrohr Brennergruppen
- 2.25.17 Ölversorgung TO
- 2.25.18 Gasversorgung Erdgas
- 2.25.19 HG-Brennergruppe-Decke BZ über je 2 Heizlochreihen mit 7 Brennern aufgeteilt in 2 Regelgruppen
- 2.25.20 Zentrales Luftrohr HG-Brennergruppen
- 2.26 Brandschutzkonzept von Prof. Dipl.-Ing. Armin Troiber vom 26.04.05 mit folgenden Anlagen
- 2.26.1 Liste der Sicherheitstechnischen Einrichtungen von rechnergesteuerten Tunnelöfen und Kammertrocknern der Fa. Lingl (10 Seiten)
- 2.26.2 Formblatt Einsatzkraft der Feuerwehr
- 2.26.3 Übersichtsplan M 1: 1.000
- 2.26.4 Plan Ebene 1, M 1 : 200
- 2.26.5 Plan Ebene 2, M 1 : 200

### **3. Nebenbestimmungen**

#### **3.1 Anlagendaten**

- 3.1.1 Die Anlage darf eine maximale Ziegelproduktionsleistung von 22,9 Tonnen je Stunde nicht überschreiten. Die Anlage darf 24 Stunden täglich über 365 Tage im Jahr betrieben werden.
- 3.1.2 Die Feuerungswärmeleistung der betriebenen Blockheizkraftwerke darf in der Summe einen Wert von 6,5 MW nicht überschreiten.
- 3.1.2 Betriebszeiten: Dreischichtbetrieb an allen Werktagen von 0.00 – 24.00 Uhr

## 3.2 Auflagen des Umweltschutzes

### 3.2.1 *Emissionsbegrenzung und Auflagenkatalog zur Luftreinhaltung*

#### 3.2.1.1 Feststoffe, Staub, einschließlich Feinstaub:

Die im Abgas enthaltenen staubförmigen Emissionen dürfen

den Massenstrom	0,20 kg/h
oder	
die Massenkonzentration	20 mg/m <sup>3</sup>

nicht überschreiten. Auch bei Einhaltung oder Unterschreitung eines Massenstroms von 0,20 kg/h darf im Abgas die Massenkonzentration 0,15 g/m<sup>3</sup> nicht überschritten werden.

#### 3.2.1.2 Dampf- und gasförmige anorganische Stoffe der Klasse II:

Die im Abgas enthaltenen gasförmigen anorganischen Emissionen an Fluor und seinen gasförmigen Verbindungen, angegeben als Fluorwasserstoff dürfen

den Massenstrom	15 g/h
oder	
die Massenkonzentration	5 mg/m <sup>3</sup>

nicht überschreiten.

Die Möglichkeiten, die Emissionen an Fluor und seinen gasförmigen anorganischen Verbindungen durch die Auswahl von Rohstoffen mit geringen Gehalten an Fluorverbindungen und andere dem Stand der Technik entsprechende primäre und sekundäre Maßnahmen weiter zu vermindern, sind auszuschöpfen.

#### 3.2.1.3 Dampf- und gasförmige anorganische Stoffe der Klasse IV:

##### 3.2.1.3.1 Die im Abgas enthaltenen gasförmigen anorganischen Emissionen an Schwefeloxiden (Schwefeldioxid und Schwefeltrioxid), angegeben als Schwefeldioxid dürfen

die Massenkonzentration	0,50 g/m <sup>3</sup>
-------------------------	-----------------------

nicht überschreiten.

##### 3.2.1.3.2 Die im Abgas enthaltenen gasförmigen anorganischen Emissionen an Stickstoffoxiden (Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid), angegeben als Stickstoffdioxid dürfen

die Massenkonzentration	0,50 g/m <sup>3</sup>
-------------------------	-----------------------

nicht überschreiten.

#### 3.2.1.4 Dampf- oder gasförmige organische Stoffe:

Bei Einsatz einer ofenexternen Nachverbrennung dürfen die Emissionen an organischen Stoffen im Abgas

die Massenkonzentration  $20 \text{ mg/m}^3$

angegeben als Gesamtkohlenstoff, nicht überschreiten.

#### 3.2.1.5 Krebserzeugende Stoffe der Klasse III:

Die im Abgas enthaltenen Emissionen an Benzol dürfen

den Massenstrom  $2,5 \text{ g/h}$

oder

die Massenkonzentration  $1 \text{ mg/m}^3$

nicht überschreiten.

#### 3.2.1.6 Schwer abbaubare, leicht anreicherbare und hochtoxische organische Stoffe:

Die im Anhang 5 der TA Luft genannten Dioxine und Furane, angegeben als Summenwert nach dem dort festgelegten Verfahren, dürfen als Mindestanforderung

den Massenstrom im Abgas  $0,25 \text{ } \mu\text{g/h}$

oder

die Massenkonzentration im Abgas  $0,1 \text{ ng/m}^3$

nicht überschreiten.

Alle Grenzwerte in den Auflagen 3.2.1.1 bis 3.2.1.6 beziehen sich auf das Volumen des Abgases im Normzustand nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf (293,15 K, 101,3 kPa). Die Emissionswerte beziehen sich auf einen Volumengehalt an Sauerstoff im Abgas von 17 vom Hundert.

#### 3.2.1.7 Emissionsbegrenzung allgemein:

An die Anlieferung und Lagerung staubender Güter sind folgende Anforderungen zu stellen:

An die Lagerung von Schüttgütern mit staubförmigen Anteilen, die nicht in geschlossenen Räumen (z.B. Silos) gelagert werden:

- Abdeckung der Oberfläche, z.B. mit Matten
- ständige Einhaltung einer ausreichenden Oberflächenfeuchte
- Überdachung und allseitige Umschließung des Schüttgutlagers

An die Lagerung in Silos:

- Anlieferung in Silofahrzeugen
- Förderung in geschlossenen Fördersystemen

- Silos sind mit Füllstandsanzeigen und Überfüllsicherungen auszurüsten
  - Förder- und Verdrängungsluft ist in Siloaufsatzfiltern (Gewebefiltern) zu reinigen. Ein Emissionswert von  $< 20 \text{ mg/m}^3$  ist sicher einzuhalten.
  - Siloaufsatzfilter sind mit fernbedienbaren bzw. automatischen Abreinigungseinrichtungen auszurüsten
  - Am Ende jedes Befüllvorganges ist die Filterbetuchung jeweils abzureinigen.
- Können durch die Benutzung von Fahrwegen staubförmige Immissionen entstehen, so sind die Fahrwege im Anlagenbereich mit einer Decke aus Asphalt, Zementbeton oder gleichwertigem Material auszuführen und entsprechend dem Verschmutzungsgrad zu säubern. Es ist sicherzustellen, dass Verschmutzungen der Fahrwege durch Fahrzeuge nach Verlassen des Anlagenbereichs vermieden oder beseitigt werden.
- Zur Emissionsminderung der bei der Aufbereitung (Walzwerke für Tonrohstoffe, Sägemehlaufbereitung) und der Nachbearbeitung der gebrannten Ziegel (Schleifeinrichtungen) entstehenden staubhaltigen Abgase sind Gewebefilter vorgesehen, mit denen Reingasstaubkonzentrationen von unter  $20 \text{ mg/m}^3$  erreicht werden können.

### 3.2.3 Lärmschutz

- 3.2.3.1 Die von der Gesamtanlage ausgehenden Geräusche, einschließlich Werkverkehr und aller Nebeneinrichtungen dürfen die an den nächstangrenzenden Wohngebäuden auf der Fl.-Nr. 1186 für einen Immissionsort in einem Misch-, Dorfgebiet, bzw. Außenbereich höchstzulässigen Immissionsrichtwerte von

tagsüber 60 dB(A) und  
nachts 45 dB(A)

nicht überschreiten.

- 3.2.3.2 Die von der Gesamtanlage ausgehenden Geräusche, einschließlich Werkverkehr und aller Nebeneinrichtungen dürfen die an dem nächstangrenzenden Wohngebäude auf der Fl.-Nr. 1095/1 für einen Immissionsort in einem Allgemeinen Wohngebiet höchstzulässigen Immissionsrichtwerte von

tagsüber 55 dB(A) und  
nachts 40 dB(A)

nicht überschreiten.

- 3.2.3.3 Die von der Gesamtanlage ausgehenden Geräusche, einschließlich Werkverkehr und aller Nebeneinrichtungen dürfen die an dem nächstangrenzenden Wohngebäude auf der Fl.-Nr. 1098/2 für einen Immissionsort in einem Dorf-, Mischgebiet, bzw. Außenbereich höchstzulässigen Immissionsrichtwerte von

tagsüber 60 dB(A) und  
nachts 45 dB(A)

nicht überschreiten.

- 3.2.3.4 Die von der Gesamtanlage ausgehenden Geräusche, einschließlich Werkverkehr und aller Nebeneinrichtungen dürfen die an dem nächstangrenzenden Wohngebäude auf der Fl.-Nr. 201 für einen Immissionsort in einem Sondergebiet mit der Schutzwürdigkeit eines Immissionsortes in einem Allgemeinen Wohngebiet höchstzulässigen Immissionsrichtwerte von
- tagsüber 55 dB(A) und  
nachts 40 dB(A)
- nicht überschreiten.
- 3.2.3.5 Evtl. vorhandene Frischluftansaugöffnungen und Ausblasöffnungen für Abluft sind mit ausreichend dimensionierten Schalldämpfern zu versehen.
- 3.2.3.6 Ventilatoren und Motoren sind gegen Weiterleitung von Körperschall zu isolieren.
- 3.2.3.7 Hinsichtlich des Lärmschutzes sind die Anforderungen gemäß der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) vom 26. August 1998 einzuhalten.
- 3.2.4. Abnahmemessung und diskontinuierliche Messungen
- 3.2.4.1 Im Anschluss an die Abgasreinigungsanlage ist eine geeignete Messstelle vorzusehen um Emissionsmessungen zu ermöglichen. Die Hinweise der Richtlinie VDI 2066 zur Messstelle sind zu beachten.
- 3.2.4.2 Innerhalb von 6 Monaten nach der dem LRA angezeigten Inbetriebnahme der Anlage, jedoch frühestens nach drei Monaten nach Erreichen des ungestörten Betriebs, ist anhand einer Messung durch eine Messstelle nach §26 BImSchG festzustellen, ob die unter Ziffer 2. festgelegten Emissionswerte eingehalten werden. Nach dieser Abnahmemessung ist im Zyklus von 3 Jahren eine Wiederholungsmessung von einer Messstelle nach § 26 BImSchG durchzuführen. Die Messergebnisse sind innerhalb von 4 Wochen unmittelbar nach der Bekanntgabe der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde zuzuschicken.
- 3.2.4.3 Über das Ergebnis der Messungen ist ein Messbericht zu erstellen und unverzüglich der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde vorzulegen. Der Messbericht soll Angaben über die Messplanung, das Ergebnis jeder Einzelmessung, das verwendete Messverfahren und die Betriebsbedingungen, die für die Beurteilung der Einzelwerte und der Messergebnisse von Bedeutung sind, enthalten. Hierzu gehören auch Angaben über Brenn- und Einsatzstoffe sowie über den Betriebszustand der Anlage und der Einrichtungen zur Emissionsminderung; er soll dem Anhang B der Richtlinie VDI 4220 (Ausgabe September 1999) entsprechen.
- 3.2.4.5 Kaminhöhe, Abgasführung
- 3.2.5.1 Der Abluftkamin hat eine Mindesthöhe von 29,7 m über Erdgleiche und einen Durchmesser im Mündungsbereich von 1,2 m aufzuweisen.

- 3.2.5.2 Die gereinigten Abgase müssen ungehindert senkrecht nach oben austreten können. Eine Überdachung der Schornsteinmündung darf nicht bestehen. Als Ausnahme kann die Verwendung eines Deflektors zugelassen werden.
  
- 3.2.6. Beschränkung der zugelassenen Einsatzstoffe
  - 3.2.6.1 Als Brennstoffe für den Tunnelofen sind ausschließlich Erdgas, Heizöl EL, Heizöl S und der Brennstoff AL zugelassen.
  - 3.2.6.2 Als Brennstoffe für den Betrieb der Blockheizkraftwerke sind ausschließlich Heizöl EL, Palmöl, Rapsöl, Sojaöl und Sonnenblumenöl zugelassen.
  - 3.2.6.3 Zur Herstellung von Hinter- und Vordermauerziegeln sind ausschließlich naturbelassene Tonmineralien, Sande und Erden zulässig.
  - 3.2.6.4 Als Porosierungsmittel sind ausschließlich Styropor, Papierfangstoff und Sägespäne bis zu einem Massenanteil der Trockensubstanz von 10 %, bezogen auf die Ziegelrohmasse, zulässig.
  - 3.2.6.5 Als sonstige Zuschlagstoffe sind ausschließlich Elektroofenschlacke EOS, Flugasche, Petrolkoks, Rapsfilterkuchen und Woolith, ein Gemisch aus Glas- und Steinwollfasern, in der Summe bis zu einem Massenanteil von 15 %, bezogen auf die Ziegelrohmasse, zulässig.
  
- 3.2.7. Sonstiges
  - 3.2.7.1 Im bestimmungsgemäßen Betrieb müssen die gesamten Rauchgase die Einrichtungen zur Emissionsminderung durchströmen.
  - 3.2.7.2 Im Störfall dürfen die Emissionsminderungseinrichtungen nur kurzzeitig umgangen werden, wenn sichergestellt ist, dass diese auch weiterhin über den Schornstein der Anlage abgeführt werden. Jede derartige Störung ist unmittelbar der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde mitzuteilen.
  
- 3.2.8. Reststoffe
  - 3.2.8.1 Die anfallenden Reststoffe und Abfälle sind in geschlossenen Behältern zwischen zu lagern.
  - 3.2.8.2 Die anfallenden Reststoffe und Abfälle sind entsprechend den Vorschriften des Abfallgesetzes und den hierzu erlassenen Rechtsvorschriften ordnungsgemäß zu entsorgen.



### 3.3 Auflagen zum Arbeitsschutz

#### 3.3.1 *Allgemeines*

##### 3.3.1.1 Im Besonderen sind die Maßgaben

- des Gesetzes über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit (Arbeitsschutzgesetz – ArbSchG)
- der Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Bereitstellung von Arbeitsmitteln und deren Benutzung bei der Arbeit, über Sicherheit beim Betrieb überwachungsbedürftiger Anlagen und über die Organisation des betrieblichen Arbeitsschutzes (Betriebssicherheitsverordnung – BetrSichV)
- der Verordnung über Arbeitsstätten (Arbeitsstättenverordnung – ArbStättV)
- der Verordnung zum Schutz vor gefährlichen Stoffen (Gefahrstoffverordnung - GefStoffV) zu beachten.

##### 3.3.1.2 Gefährdungsbeurteilung

Nach der jeweiligen Vorschrift sind die für die Beschäftigten mit ihrer Arbeit verbundenen Gefährdungen zu ermitteln und die erforderlichen Maßnahmen des Arbeitsschutzes festzulegen. Das Ergebnis der Gefährdungsbeurteilungen ist zu dokumentieren.

##### 3.3.1.3 Betriebsanweisungen und Unterweisung

Für die jeweiligen Tätigkeiten und Bereiche sind Betriebsanweisungen zu erstellen. Die Beschäftigten sind über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit ausreichend und angemessen zu unterweisen.

#### 3.3.2. *Fußböden*

3.3.2.1 Die Fußböden der Räume dürfen keine Unebenheiten, Löcher, Stolperstellen oder gefährlichen Schrägen aufweisen. Sie müssen gegen Verrutschen gesichert, tragfähig, trittsicher und rutschhemmend ausgeführt und leicht zu reinigen sein.

3.3.2.2 Die Fußbodenstellen, an denen sich Stolper- und Sturzgefahren durch bauliche oder technische Maßnahmen nicht vermeiden lassen, sind entsprechend der Unfallverhütungsvorschrift BGV A8 „Sicherheitskennzeichnung am Arbeitsplatz“ hervorzuheben (z. B. durch Gelb-Schwarz-Kennzeichnung) oder durch andere Schutzmaßnahmen (ggf. auch durch Geländer) zu sichern.

#### 3.3.3 *Ausgänge*

In Verlauf der Rettungswege müssen Türen als Drehflügeltüren, die in Fluchrichtung aufschlagen, ausgeführt werden.

### 3.3.4 *Türen, Tore*

In unmittelbarer Nähe von Toren, die vorwiegend für den Fahrzeugverkehr bestimmt sind, müssen gut sichtbar gekennzeichnete, stets zugängliche Türen für Fußgänger vorhanden sein. Diese Türen sind nicht erforderlich, wenn der Durchgang durch die Tore für Fußgänger gefahrlos möglich ist.

### 3.3.5 *Verkehrswege*

3.3.5.1 Verkehrswege, einschließlich Treppen, fest angebrachte Steigleitern und Laderampen müssen so angelegt und bemessen sein, dass sie je nach ihrem Bestimmungszweck leicht und sicher begangen oder befahren werden können und in der Nähe Beschäftigte nicht gefährdet werden.

3.3.5.2 Die Bemessung der Verkehrswege, die dem Personenverkehr, Güterverkehr oder Personen- und Güterverkehr dienen, muss sich nach der Anzahl der möglichen Benutzer und der Art des Betriebes richten.

3.3.5.3 Werden Transportmittel auf Verkehrswegen eingesetzt, muss für Fußgänger ein ausreichender Sicherheitsabstand gewahrt werden.

3.3.5.4 Verkehrswege für Fahrzeuge müssen an Türen und Toren, Durchgängen, Fußgängerwegen und Treppenaustritten in ausreichendem Abstand vorbeiführen.

3.3.5.5 Soweit Nutzung und Einrichtung der Räume es zum Schutz der Beschäftigten erfordern, müssen die Begrenzungen der Verkehrswege gekennzeichnet sein.

3.3.5.4 Sämtliche Arbeits- und Wartungsstellen an Maschinen und sonstigen Anlagenteilen müssen genügend breite Arbeitsbühnen bzw. Podeste haben, die über sicher begehbbare Treppen bzw. Hilfstreppen, Aufstiege und Laufstege zugänglich sein müssen.

Zugänge zu Gefahrstellen sind durch besondere Maßnahmen zu sichern.

### 3.3.6 *Treppen*

3.3.6.1 Treppen mit mehr als vier Stufen müssen einen Handlauf haben.

3.3.6.2 Die freien Seiten der Treppen und Treppenpodeste sind bei einer Absturzhöhe von mehr als 1 m durch mindestens 1 m hohe Geländer zu sichern.

### 3.3.7 *Fenster, Belichtung, Lüftung, Raumtemperatur*

3.3.7.1 Fenster, Oberlichter und Lüftungsvorrichtungen müssen sich von den Beschäftigten sicher öffnen, schließen, verstellen und arretieren lassen. Sie dürfen nicht so angeordnet sein, dass sie in geöffnetem Zustand eine Gefahr für die Beschäftigten darstellen.

- 3.3.7.2 Fenster und Oberlichter müssen so ausgewählt oder ausgerüstet und eingebaut sein, dass sie ohne Gefährdung der Ausführenden und anderer Personen gereinigt werden können.
- 3.3.7.3 Die Arbeitsräume müssen möglichst ausreichend Tageslicht erhalten.
- 3.3.7.4 In den Arbeitsräumen muss unter Berücksichtigung der darin ausgeübten Tätigkeiten die Luft ausreichend erneuert werden können. Bei der Ausführung freier Lüftung oder Lüftungstechnischer Anlagen ist die Arbeitsstätten-Richtlinie ASR 5 „Lüftung“ einzuhalten.
- 3.3.7.5 Bereiche von Arbeitsräumen, die unter starker Hitzeeinwirkung stehen, müssen im Rahmen des betrieblich Möglichen auf eine zuträgliche Temperatur gekühlt werden.
- 3.3.8 *Absturzsicherungen – Geländer*
- 3.3.8.1 Die Arbeitsplätze und Verkehrswege, die höher als 1 m über dem Fußboden liegen, sind gegen Absturz zu sichern. Die Oberkante der Umwehrung muß mindestens 1 m hoch sein.
- 3.3.8.2 Die Verkehrswege, die als Bühnen, Laufstege oder Galerien angeordnet sind und höher als 1 m über dem Boden liegen, müssen durch 1 m hohe Geländer gesichert werden.
- 3.3.8.3 Bodenöffnungen, wie Fußbodenluken, Treppenöffnungen, Lichtschächte und dgl., müssen ständige Sicherungen gegen Abstürzen haben (z.B. Umwehrungen, Abdeckungen). Abdeckungen müssen eine der Belastung entsprechende Tragfähigkeit haben und gegen Verschieben gesichert sein.
- 3.3.8.4 Gitterrosteinlagen sind gegen Kippen und Verschieben zu sichern.
- 3.3.9 *Beleuchtung*
- 3.3.9.1 Die Arbeitsräume müssen mit Einrichtungen für eine der Sicherheit und dem Gesundheitsschutz der Beschäftigten angemessenen künstlichen Beleuchtung ausgestattet sein.
- 3.3.9.2 Die Beleuchtungsanlagen sind so auszuwählen und anzuordnen, dass sich dadurch keine Unfall- oder Gesundheitsgefahren ergeben können. Die Vorgaben der Arbeitsstätten-Richtlinie ASR 7/3 „Künstliche Beleuchtung“ sind zu berücksichtigen.
- 3.3.9.3 Arbeitsstätten, in denen die Beschäftigten bei Ausfall der Allgemeinbeleuchtung Unfallgefahren ausgesetzt sind, müssen eine ausreichende Sicherheitsbeleuchtung haben. Es ist eine Sicherheitsbeleuchtung der Flucht- und Rettungswege einzurichten. Die Sicherheitsbeleuchtung ist entsprechend den Vorgaben der Arbeitsstätten-Richtlinie ASR 7/4 „Sicherheitsbeleuchtung“ auszuführen. Sie muss eine Beleuchtungsstärke von mindestens 1/100 der Allgemeinbeleuchtung, mindestens jedoch von 1 Lux haben.

### 3.3.10 *Flucht- und Rettungswege, Brandschutz*

#### 3.3.10.1 Fluchtwege und Notausgänge müssen

- sich in Anzahl, Anordnung und Abmessung nach der Nutzung, der Einrichtung und den Abmessungen der Arbeitsstätte sowie nach der höchstmöglichen Anzahl der dort anwesenden Personen richten,
- auf möglichst kurzem Weg ins Freie oder, falls dies nicht möglich ist, in einen gesicherten Bereich führen,
- in angemessener Form und dauerhaft gekennzeichnet sein.

Sie sind mit einer Sicherheitsbeleuchtung auszurüsten, wenn das gefahrlose Verlassen der Arbeitsstätte für die Beschäftigten, insbesondere bei Ausfall der allgemeinen Beleuchtung, nicht gewährleistet ist.

#### 3.3.10.2 Auf die Rettungswege und Ausgänge muss durch Sicherheitskennzeichnung (u.a. Richtungspfeile) hingewiesen werden. Dabei ist die Unfallverhütungsvorschrift BGV A8 „Sicherheitskennzeichnung am Arbeitsplatz“ zu beachten.

#### 3.3.10.3 Türen im Verlauf von Fluchtwegen oder Türen von Notausgängen müssen

- sich von innen ohne besondere Hilfsmittel jederzeit leicht öffnen lassen, solange
- sich Beschäftigte in der Arbeitsstätte befinden,
- in angemessener Form und dauerhaft gekennzeichnet sein.

Türen von Notausgängen müssen sich nach außen öffnen lassen.  
In Notausgängen sind Karussell- und Schiebetüren nicht zulässig.

#### 3.3.10.4 Verkehrswege, Fluchtwege und Notausgänge müssen ständig freigehalten werden, damit sie jederzeit benutzt werden können.

#### 3.3.10.5 Der Arbeitgeber hat Vorkehrungen zu treffen, dass die Beschäftigten bei Gefahr sich unverzüglich in Sicherheit bringen und schnell gerettet werden können. Hierzu ist ein Flucht- und Rettungsplan aufzustellen. Der Plan ist an geeigneten Stellen in der Arbeitsstätte auszulegen oder auszuhängen. In angemessenen Zeitabständen ist entsprechend dieses Planes zu üben.

#### 3.3.10.6 Je nach Brandgefährlichkeit der Betriebseinrichtungen und Arbeitsstoffe müssen die zum Löschen möglicher Entstehungsbrände erforderlichen Einrichtungen vorgesehen werden. Für die Ausrüstung mit Handfeuerlöschern ist die Arbeitsstätten-Richtlinie ASR 13/1,2 „Feuerlöschrichtungen“ zugrunde zu legen.

#### 3.3.10.7 Die brandschutztechnischen Maßnahmen gemäß dem Brandschutzkonzept von Professor Dipl.-Ing. Armin Troiber, Regensburg vom 26.04.2005 sind in Abstimmung mit der für den Brandschutz zuständigen Stelle umzusetzen.

### 3.3.11 *Toiletten-, Umkleide-, Wasch- und Pausenräume*

Bei Abbruch des bestehenden Gebäudes mit Sozialräumen sind in Abhängigkeit der Anzahl und dem Geschlecht der Beschäftigten Toiletten, Umkleide-, Wasch- und Pausenräume mit ausreichender Grundfläche und Anzahl an Einrichtungen zur Verfügung zu stellen.

### 3.3.12 *Erste Hilfe*

Es sind Mittel und Einrichtungen zur ersten Hilfe zur Verfügung zu stellen und diese regelmäßig auf ihre Vollständigkeit und Verwendungsfähigkeit prüfen zu lassen

### 3.3.13 *Elektrische Anlagen, Gefahrenbereiche*

- 3.3.13.1 Die Elektroinstallation muss nach den DIN VDE Bestimmungen durch eine Elektrofachkraft ausgeführt werden. Die Wirksamkeit der getroffenen Schutzmaßnahmen ist vor Inbetriebnahme der Anlage durch eine Elektrofachkraft zu prüfen.
- 3.3.13.2 Gegen zu hohe Berührungsspannung ist die elektrische Anlage mit einer Schutzeinrichtung nach VDE 0100 Teil 410 auszustatten (z.B. FI-Schutzschaltung).
- 3.3.13.3 Jede Maschine muss mit einem Hauptschalter nach VDE 0660 ausgestattet sein, der die gesamte elektrische Ausrüstung freischaltet.
- 3.3.13.4 Hauptschalter von Maschinenanlagen müssen gegen unbeabsichtigtes oder irrtümliches Wiedereinschalten gesichert sein.
- 3.3.13.5 Im Bereich der Arbeitsplätze jeder Maschine und an den Steuerständen sind Not-Aus-Schalter anzubringen, die schnell und gefahrlos erreichbar sein müssen.
- 3.3.13.6 Bei elektrisch gesteuerten Schutzeinrichtungen darf nach deren Ansprechen ein Wiedereinschalten der Maschine erst nach Entriegelung vor Ort möglich sein.
- 3.3.13.7 Gefahrenbereiche, wie Quetsch- und Scherstellen, Einzug und Auflaufstellen an Maschinenanlagen sind durch Verkleidungen, Abdeckungen, Umwehungen oder Umzäunungen zu sichern.
- 3.3.13.8 Die Sicherheitsregeln für Stapelautomaten, Setzmaschinen und automatische Abtraggeräte in der Baustoff-Industrie (ZH 1/520) sind zu beachten.
- 3.3.13.9 Die Förderbandanlagen sind entsprechend den Sicherheitsbestimmungen der Unfallverhütungsvorschrift BGR 500 „Betreiben von Arbeitsmittel“ Kapitel 2.9 „Betreiben von Stetigförderern“ zu errichten.
- 3.3.13.10 Insbesondere sind an den Bandförderanlagen die Antriebs-, Umlenk und Spanntrommeln zu verkleiden.

- 3.3.13.11 An den Bandförderanlagen, insbesondere im Bereich der Übergabe-, Arbeits- und Bedienungsstellen müssen leicht zugängliche und erreichbare Notabschalteinrichtungen vorhanden sein.
- 3.3.13.12 Die Stetigförderanlagen müssen Einrichtungen haben, mit denen sie allpolig vom Netz getrennt werden können. Die Einrichtungen müssen eine Sicherung gegen unbefugtes oder irrtümliches Wiedereinschalten haben.
- 3.3.13.13 Im Arbeits- und Verkehrsbereich befindliche Stetigförderer müssen so eingerichtet sein, dass Personen durch herabfallendes oder betriebsmäßig abgeworfenes Ladegut nicht verletzt werden können.
- 3.3.13.14 Stetigförderer, die von der Schaltstelle aus nicht mehr überblickt werden können, müssen im Arbeits- und Verkehrsbereich Anlauf-Warneinrichtungen haben, die zwangsläufig und so rechtzeitig vor dem Anlaufen der Geräte zur Wirkung kommen, dass Personen sich aus dem Gefahrenbereich entfernen können. Außerdem darf an diesen Stetigförderern nach dem Ansprechen der Notabschalteinrichtung ein Wiedereinschalten ohne Entriegelung an Ort und Stelle nicht möglich sein.
- 3.3.13.15 Zur Durchführung der erforderlichen Wartungs- und Reparaturarbeiten ist an den Förderbändern mit einer Gurtbreite von 650 mm auf einer Seite des Bandes ein durchgehender Laufsteg anzubringen. Bei Förderbändern mit einer Gurtbreite von mehr als 800 mm müssen beiderseits des Bandes Laufstege vorhanden sein.
- 3.3.13.16 Die gesamte Anlagen sind in allen Teilen den Regeln der Sicherheitstechnik entsprechend auszuführen. Für tragende Bauwerksteile und Fundamente ist der statische Nachweis zu erbringen und durch eine amtlich anerkannte Fachstelle überprüfen zu lassen.
- 3.3.14. *Schiebebühnenanlage, schienengebundene Fahrzeuge*
- 3.3.14.1 Zwischen den am weitest ausladenden Teilen der Schiebepöhlen sowie schienengebundenen Fahrzeugen und festen Gegenständen, wie Gebäudewände, Pfeiler und Maschinen- und Anlagenteile, ist ein seitlicher Schutzabstand von mindestens 0,50 m einzuhalten. Dieser Schutzabstand muss auch zwischen den Fahrzeugen auf benachbarten Gleisen eingehalten werden.
- 3.3.14.2 Der Fahrbereich der Schiebepöhlen muß von sonstigen Arbeitsplätzen und Verkehrswegen durch besondere Kennzeichnung getrennt sein.
- 3.3.14.3 Wird die Schiebepöhlenanlage mit einer Geschwindigkeit von mehr als 1,5 m pro Sekunde im Automatikbetrieb gefahren, so muss der Gefahrenbereich allseitig abgesperrt sein; die Zugänge müssen mit dem Antrieb verriegelt sein.
- 3.3.14.4 Gleisanlagen der Schiebepöhlenanlagen im Verkehrsbereich sind bodengleich zu verlegen.
- 3.3.14.5 Der Bedienungsstand der Schiebepöhlen ist so auszubilden, dass dieser sicher erreicht und verlassen werden kann, gegen herabfallende Gegenstände gesichert ist und Personen nicht abstürzen und durch Anlagenteile erfasst werden können.

### 3.3.15. *Trockner, Ofenanlage, Gasverbrauchseinrichtungen*

- 3.3.15.1 Der Trockner sowie die Ofenanlage ist entsprechend den berufsgenossenschaftlichen „Sicherheitsregeln für Industrieöfen und Trockner der keramischen und Glasindustrie“ (ZH1/498) zu errichten und zu betreiben.
- 3.3.15.2 Die Einfahrt an der automatisch arbeitenden Schiebebühnenanlage zum Trockner ist durch geeignete Sicherheitsmaßnahmen, wie Lichtschrankenpaare, Lichtvorhänge oder Schaltleisten zu sichern.
- 3.3.15.3 Die 15.2 gilt analog für die Ofeneinfahrt.
- 3.3.15.4 Die gesamte Gasverbrauchsanlage muss entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik errichtet und betrieben werden. Insbesondere sind dabei zu beachten:
- DIN EN 746 „Allgemeine Sicherheitsanforderungen an industrielle Thermoprozessanlagen“
  - Die Regeln des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches (DGW), insbesondere
  - G 462/1 Errichtung von Gasleitungen bis 4,0 bar Betriebsüberdruck aus Stahlrohren
  - G490 Technische Regeln für Bau- und Ausrüstung von Gasdruckregelanlagen mit Eingangsdrücken über 100 mbar bis einschließlich 4 bar
  - G 610 Technische Regeln für Gasfeuerungen an Industrieöfen
  - VDE-Bestimmungen
- 3.3.15.5 Die gesamte Verbrauchsanlage ist hinsichtlich der Betriebssicherheit vor der ersten Inbetriebnahme, danach jährlich mindestens einmal, sowie nach wesentlichen Änderungen oder Instandsetzungen durch einen Sachkundigen zu prüfen. Die Ergebnisse der Prüfung sind schriftlich festzuhalten.
- 3.3.15.6 Vom Hersteller ist eine Betriebsanleitung zu erstellen, in der außer Anweisungen für die In- und Außerbetriebnahme auch Hinweise für die laufende Wartung, insbesondere der Zünd-, Regel- und Sicherheitseinrichtungen aufzunehmen sind. Die Betriebsanleitung ist in der Nähe der Anlage an gut sichtbarer Stelle in dauerhafter Ausführung anzuschlagen.
- 3.3.15.7 Mit der Bedienung und Wartung der Gasverbrauchsanlage dürfen nur unterwiesene und zuverlässige Personen beauftragt werden.
- 3.3.15.8 Leitungen zwischen der Versorgungsanlage und den Verbrauchseinrichtungen sind fest zu verlegen und müssen gegen gefährliche Erschütterungen, Verlagerungen, Verspannungen, gefährliche Temperaturen und vor äußerer Korrosion geschützt sein. Sie müssen in sicherer Entfernung von erdgedeckten elektrischen Kabeln verlegt sein.
- 3.3.15.9 Bewegliche Leitungen müssen so kurz wie möglich sein.

- 3.3.15.10 Die Leitungen müssen entsprechend dem Durchflussstoff nach DIN 2403 farblich gekennzeichnet werden.
- 3.3.15.11 Zwischen der Versorgungsanlage und den Verbrauchsanlagen sind Druckregelgeräte einzubauen.
- 3.3.15.12 Jede Brennergruppe und jeder Brenner muss durch handbetätigte Schnellschlussventile von der Gaszufuhr abgesperrt werden können.
- 3.3.15.13 In der Hauptzuleitung ist eine handbetätigte Absperrereinrichtung vorzusehen, mit der die Gaszufuhr von ungefährdeter Stelle aus abgesperrt werden kann. Die Absperrereinrichtung muss als solche erkennbar, leicht erreichbar und gut bedienbar sein.
- 3.3.15.14 Bei Sicherheits-, Regel- und Absperrereinrichtungen, die mittels Hilfsenergie (z.B. elektrisch gesteuert) oder eigener Energie gesteuert sind, muss bei Ausfall der Energie die Gaszufuhr zu den Brennern zwangsläufig abgesperrt werden.
- 3.3.15.15 Die Gasverbrauchsanlage ist mit einer Luft-, Gasmangel- und einer Gasüberdrucksicherung sowie einer Zündsicherung auszustatten.
- 3.3.15.16 Für den Betrieb des Tunnelofens, in dem eine Arbeitstemperatur von über 650 °C nicht für mindestens 1 Stunde nach Erlöschen der Flamme gehalten werden kann, sind Flammenüberwachungseinrichtungen vorzusehen.

#### 3.4 Auflagen des Brandschutzes und des Bauamtes

Das Brandschutzkonzept des Prof. Dipl.-Ing. Armin Troiber vom 26.04.2005 (Bestandteil dieses Bescheides) ist bei der Bauausführung genauestens zu beachten.

#### **4. Erlöschen der Genehmigung**

Diese Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb eines Zeitraums von 2 Jahren ab Rechtskraft dieses Bescheides mit der Errichtung oder dem Betrieb der genannten Anlageteile begonnen worden ist.

#### **5. Anzeige der Fertigstellung**

Die Fertigstellung der Anlage ist dem Landratsamt Passau, SG 52, unaufgefordert anzuzeigen.

#### **6. Kosten**

Dieser Bescheid ergeht kostenpflichtig. Die Kosten des Verfahrens sind vom Antragsteller zu tragen.

Es wird eine Gebühr in Höhe von 11.305,43 € erhoben.

Auslagen sind in Höhe von 732 € angefallen.

Gesamtkosten: 12.037,43 €



## Gründe:

### I.

#### 1. Genehmigungsgegenstand

Die Firma TGF Erbersdobler betreibt eine Anlage zum Brennen keramischer Erzeugnisse, deren Rauminhalt der Brennanlage 4 Kubikmeter oder mehr und die Besatzdichte 300 Kilogramm oder mehr je Kubikmeter Rauminhalt der Brennanlage beträgt. Die Anlage ist nach den Bestimmungen des BImSchG als Anlage nach Ziffer 2.10 Spalte 1 des Anhangs zur 4. BImSchV im förmlichen Genehmigungsverfahren immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftig.

Für die wesentlichen Teile der Brennanlage bestehen bereits immissionsschutzrechtliche Genehmigungen, baurechtliche Genehmigungen und Anzeigen nach § 15 BImSchG. Mit Bescheid vom 06.06.2005 des Landratsamtes Passau wurde der Ersatzbau für den alten, bereits abgebrochenen Tunnelofen baurechtlich genehmigt. Diese Änderung ist immissionsschutzrechtlich angezeigt worden. Mit Bescheid vom 13.09.2002 wurde zur Abgasreinigung eine RNV-Anlage - Regenerative Nachverbrennungsanlage - baurechtlich genehmigt, diese Änderung wurde ebenfalls immissionsschutzrechtlich angezeigt. Mit Bescheid vom 02.08.2004 wurde eine Erweiterung des bis dahin bestehenden Ziegellagerplatzes immissionsschutzrechtlich genehmigt.

Die Firma beantragt wegen mehrerer kleinerer Änderungen und einer Kapazitätserweiterung des Tunnelofens eine umfassende Änderungsgenehmigung der Anlage zum Brennen keramischer Erzeugnisse. Zukünftig sollen Vorder- und Hintermauerziegel hergestellt werden. Der alte Tunnelofen aus dem Jahr 1966 wurde endgültig still gelegt, rückgebaut und durch den Tunnelofenneubau ersetzt. Mit dem neuen Tunnelofen ist es möglich, eine Kapazitätserweiterung der Anlage von 17 t/h auf maximal 22,9 t/h zu erreichen. Die maximale Produktionszeit der Anlage soll 24 Stunden täglich an 365 Tagen im Jahr betragen. Mit dem neuen Tunnelofen ist es auch möglich, zusätzlich zu den bisher produzierten Hintermauerziegeln auch Vordermauerziegel zu produzieren.

Die für die Energie zum Brennvorgang notwendigen Brennstoffe sollen neben den bisher eingesetzten Brennstoffen Erdgas, Schweröl und Heizöl leicht um den Ersatzbrennstoff AL erweitert werden. Der Brennstoff AL ist ein Gemisch verschiedener hochsiedender CHO-Verbindungen, die auch als Futtermittelzusatzstoffe bisher eingesetzt wurden, und mit einem Aluminat-Katalysator-C versetzt sind um ein möglichst optimales Brennverhalten zu erreichen. Der Einsatzstoff ist an Hand der Datenblätter wohl am ehesten mit Schweröl zu vergleichen.

Zur Ziegelproduktion werden als Grundstoff Tonminerale, Sande und Erden aus betriebseigenen und fremden Tongruben eingesetzt. Als Zuschlagstoffe für die verschiedenen Ziegelprodukte, teilweise zur Porosierung der Tonwaren, teilweise zur Qualitätssteigerung des Produktes und zur Erhöhung des Energieinhalts der Tonrohwaren werden verschiedene Stoffe verwendet. Als Porosierungsmittel kommen in einem Massenbereich von drei bis zehn Gewichtsprozenten, bezogen auf die Ziegelrohmasse, Sägemehl, Papierfangstoff und Styropor zum Einsatz. Zur Qualitätssteigerung und zur Energiezufuhr sollen der Ziegelrohware Elektrofluschlacke, Flugasche, Woolith, ein Mineralfasergemisch aus Glas- und Steinwollfasern,

Petrolkoksstaub und Rapsfilterkuchen bis zu einem Massenanteil von 15 %, bezogen auf die Ziegelrohmasse, zugegeben werden. Dazu kommt noch Aluminiumhydroxidfilterkuchen bis zu einem Gewichtsanteil von 3 % der Ziegelrohmasse.

Die Firma beantragt weiter eine Längssumpfanlage in welchem die zur Ziegelproduktion verwendeten Rohstoffe genau gemischt werden können, um damit eine gleich bleibend hohe Qualität des Produktes sicherstellen zu können.

Als Nebeneinrichtungen zur Ziegelei bestehen ein immissionsschutzrechtlich genehmigter Ziegellagerplatz und Lagereinrichtungen für die Zuschlagstoffe, Porosierungsmittel, Tonminerale und verschiedene Tanks für die Brennstofflagerung.

Zum Zweck der Spitzenstrom- und Wärmeversorgung der Anlage sollen drei Blockheizkraftwerke errichtet werden. Der Strom wird teilweise im eigenen Betrieb zur Spitzenstromversorgung eingesetzt und teilweise ins Netz eingespeist, die Abwärme aus den Motorabgasen wird dem Trockner zur Trocknung der Ziegelrohlinge zugeführt, wo der Wärmeinhalt der Abgase Primärbrennstoff ersetzt. Die Blockheizkraftwerke sollen mit Heizöl EL, Palmöl, Rapsöl, Sojaöl oder Sonnenblumenöl betrieben werden.

Ein Abluftteilstrom des Trockners, dem die Abluftströme der Blockheizkraftwerke zugeleitet werden, wird teilweise dem Tunnelofen zugeführt. Die durch den Tunnelofen erwärmte Kühleuft wird dem Trockner zugeführt. Durch externe Brenner wird die Trockenluft zusätzlich erhitzt. Bei den Blockheizkraftwerken fallen ungefähr 2000 m<sup>3</sup> Abgase je Stunde und BHKW an, also insgesamt ca. 6000 m<sup>3</sup> (Volumenstrom unter Betriebsbedingungen). Aus dem Ziegeltrockner werden ungefähr 250.000 m<sup>3</sup> je Stunde mit Wasser gesättigte Abluft emittiert. Die Luft im Trockner wird bis zu dreißigmal um die Ziegelrohlinge geleitet, bis diese mit Wasser gesättigt über Dach abgegeben wird. Beim Durchströmen der Luft durch die Ziegelrohware werden die in der Luft enthaltenen Fremdstoffe aus den Blockheizkraftwerken und den Zusatzbrennern nahezu vollständig von der Ziegelrohware aufgenommen oder an dieser niedergeschlagen. Die wesentlichen organischen und andere anorganische Inhaltsstoffe werden auf den Ziegelrohlingen im Trockner niedergeschlagen, teilweise chemisch gebunden und später beim Brennprozess im Tunnelofen im Idealfall vollständig verbrannt oder in die Ziegelmatrix eingebaut. Der Anteil der Abluft der BHKW an der gesamten emittierten Trocknerabluft beträgt 2,4 %. Mit diesem geringen Anteil sind diese Abluftströme im Vergleich zu den gesamten Emissionen des Trockners vernachlässigbar klein. Die Zusammensetzung der Abluft der BHKW entspricht zudem denen der Zusatzbrenner. Bisher wurden die Trocknungsanlagen bei Ziegeleien in Bezug auf deren Emissionen nicht weiter berücksichtigt, siehe Mustergutachten „Grobkeramische Industrie“.

Der Tunnelofen ist abluftseitig an eine bestehende regenerative Nachverbrennungsanlage angeschlossen. Im Anschluss an die RNV-Anlage besteht ein Abluftkamin mit einer Höhe von 29,7 Metern und einem inneren Mündungsdurchmesser von 1,2 Metern.

Nähere Details können dem Plangeheft, das Bestandteil dieses Bescheides ist, entnommen werden.

## 2. Verfahren

Auf Antrag des Antragstellers (§ 16 Abs. 2 Satz 1 BImSchG) wurde das Genehmigungsverfahren als vereinfachtes Genehmigungsverfahren durchgeführt. Folgende Fachstellen wurden beteiligt:

- Kreisbauamt
- Kreisbrandrat
- Gesundheitsamt im Landratsamt Passau
- Untere Naturschutzbehörde am Landratsamt Passau
- Regierung von Niederbayern - Gewerbeaufsichtsamt
- Markt Fürstenzell
- Umweltschutzingenieur am Landratsamt Passau

Die Antragsunterlagen wurden vor Beginn des Genehmigungsverfahrens auch der Fachkundigen Stelle für Wasserwirtschaft am Landratsamt Passau zur Kenntnis gebracht. Die Fachkundige Stelle brachte zum Ausdruck, dass von den geplanten Änderungen wasserwirtschaftliche Belange nicht berührt werden.

Sofern die o.g. Stellen Auflagen vorgeschlagen haben, wurden diese nach Überprüfung in den Bescheid aufgenommen.

Der Markt Fürstenzell erteilte das gemeindliche Einvernehmen.

### *Umweltverträglichkeitsprüfung*

Eine allgemeine Vorprüfung zur evtl. Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung wurde durchgeführt.

## II.

### 1. Zuständigkeit

Das Landratsamt Passau ist gem. Art. 1 Abs. 2 i.V.m. Abs. 1 Buchst. c) des Bayer. Immissionsschutzgesetzes (BayImSchG - BayRS 2129-1-1U) sachlich und gem. Art. 3 des Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG - BayRS 2010-1-I) auch örtlich zuständig für den Erlass dieses Bescheides.

### 2. Genehmigungspflichtigkeit, Umweltverträglichkeitsprüfung

Die Firma TGF Erbersdobler betreibt eine Anlage zum Brennen keramischer Erzeugnisse, deren Rauminhalt der Brennanlage 4 Kubikmeter oder mehr und die Besatzdichte 300 Kilogramm oder mehr je Kubikmeter Rauminhalt der Brennanlage beträgt. Änderungen an der Anlage sind nach den Bestimmungen des BImSchG gem. Nr 2.10 Spalte 1 des Anhangs zur 4. BImSchV an sich im förmlichen Genehmigungsverfahren immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftig. Da die Voraussetzungen des § 16 Abs. 2 Satz 1 erfüllt sind (keine erheblichen Auswirkungen auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter), konnte dem Antrag des Antragstellers auf ein förmliches Verfahren zu verzichten, stattgegeben werden.

Nach § 3c Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) besteht die Verpflichtung, eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn für die betreffende Anlagenart nach Anlage 1 zum UVPG eine allgemeine Vorprüfung durchzuführen ist und diese ergibt, dass die Anlage erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen aufgrund besonderer örtlicher Gegebenheiten haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Nach Nummer 2.6.1 der Anlage 1 zum UVPG müssen Anlagen zum Brennen keramischer Erzeugnisse von 4 Kubikmeter oder mehr und bei einer Besatzdichte von 300 Kilogramm oder mehr je Kubikmeter Rauminhalt, einer allgemeinen Vorprüfung unterzogen werden. Die Kriterien für die allgemeine Vorprüfung sind in der Anlage 2 zum UVPG genannt.

Die durchgeführte Vorprüfung ergab, dass eine UVP-Prüfung nicht erforderlich ist.

### 3. Betreiberpflichten

Genehmigungsbedürftige Anlagen sind so zu errichten und zu betreiben, dass

- schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können,
- Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen,
- Abfälle vermieden werden, nicht zu vermeidende Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden; Abfälle sind nicht zu vermeiden soweit die Vermeidung technisch nicht möglich oder nicht zumutbar ist; die Vermeidung ist unzulässig, soweit sie zu nachteiligeren Umweltauswirkungen führt als die Verwertung; die Verwertung und Beseitigung von Abfällen erfolgt nach den Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes und den sonstigen für die Abfälle geltenden Vorschriften und
- Energie sparsam und effizient verwendet wird  
( § 5 Abs. 1 BImSchG)

Genehmigungsbedürftige Anlagen sind so zu errichten, zu betreiben und stillzulegen, dass auch nach einer Betriebseinstellung

- von der Anlage oder dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen oder sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können,
- vorhandene Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden und
- die Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes des Betriebsgeländes gewährleistet ist.  
(§ 5 Abs. 3 BImSchG)

Die Genehmigung war zu erteilen, da das Landratsamt Passau nach umfassender Prüfung der eingereichten Antragsunterlagen und der Würdigung der eingeholten Gutachten und Stellungnahmen zu der Auffassung gelangt ist, dass

- a) die o.g. Pflichten aus § 5 BImSchG erfüllt werden und
- b) andere öffentlich-rechtliche Vorschriften sowie Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Es war erforderlich, die Genehmigung mit Nebenbestimmungen zu versehen, um die Erfüllung der im § 6 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen (§ 12 BImSchG). Gemäß § 13 BImSchG wird mit dieser Genehmigung auch die erforderliche Baugenehmigung erteilt.

#### 4. Luftreinhaltung

Die Beurteilung der Genehmigungsfähigkeit orientiert sich an den entsprechenden Vorgaben der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft TA Luft vom 24. Juli 2002. Zunächst ist mit den Anforderungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu prüfen, ob von der Anlage ein relevanter Immissionsbeitrag zu erwarten ist (Nr. 4 der TA Luft). Gemäß den Angaben in den Antragsunterlagen fallen als relevante Emissionen Gesamtstaub, Fluorwasserstoff, Schwefeloxide, Stickstoffoxide, Gesamtkohlenstoff, Benzol sowie Dioxine und Furane an, die allerdings – soweit aufgeführt - unter den jeweiligen Bagatellmassenströmen liegen. Damit ist die Ermittlung der Immissionskenngrößen gem. Nr. 4.6.1.1 nicht erforderlich und es ist der Beitrag der geplanten Anlage als nicht relevant anzusehen. Eine detaillierte Prüfung der Vor- und der Gesamtbelastung erübrigt sich damit.

Die Anlage mit der RNV-Einrichtung ist geeignet, die Emissionsgrenzwerte der TA Luft zuverlässig einzuhalten. Andere Inhaltstoffe werden in der RNV-Anlage verbrannt oder oxidiert. Im Anschluss an die RNV-Anlage besteht ein Abluftkamin mit einer Höhe von 29,7 Metern und einem inneren Mündungsdurchmesser von 1,2 Metern. Da durch den neuen Tunnelofen und die weiteren beschriebenen Änderungen keine wesentlich größeren Emissionen im Vergleich zum alten Tunnelofen zu erwarten sind, wird der bestehende Kamin in Bezug auf dessen Höhe ausreichend sein um die Abluftströme ordnungsgemäß in die freie Luftströmung abzugeben. Eine erneute Kaminhöhenberechnung wurde auch im Hinblick auf fehlende Daten bezüglich des auftretenden Abluftvolumenstroms nicht durchgeführt.

#### 5. Lärmschutz

Immissionsrichtwerte gem. der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm vom 26. August 1998) sind an den maßgeblichen Immissionsorten, die unter Nr. 3.2.3 Lärmschutz festgesetzt werden, einzuhalten.

Die neu errichteten Anlagen, der Tunnelofen und die Blockheizkraftwerke, sind weiter von den relevanten Immissionsorten in Gurlarn entfernt. Hierdurch ist an den entsprechenden Immissionsorten eine relevante Verbesserung der Lärmsituation im Vergleich zur bisher bestehenden Situation zu erwarten. Die Anlage ist näher an die Immissionsorte in Fürstzell herangerückt. Im Bezug auf die bestehende Entfernung ist das Heranrücken der Anlagen von untergeordneter Bedeutung und in Bezug auf die Unter-

schreitung der Immissionsrichtwerte nicht relevant. Für die Immissionsorte in Irsham werden sich keine signifikanten Änderungen in Bezug auf die zu erwartenden Beurteilungspegel ergeben. Die BHKW werden in gemauerten Räumen aufgestellt und sind zuluftseitig mit Kaskadenschalldämpfern ausgestattet. Sie werden aus Gründen der effizienten Energieausnutzung im Bereich um den Tunnelofen dezentral aufgestellt. Hierdurch wird auch eine gewisse Verringerung der Lärmproblematik erreicht, denn bisher waren diese Anlagen im südlichen Anlagenbereich gegenüber dem sich dort befindenden maßgeblichen Immissionsort situiert. Durch die Neuerrichtung des Tunnelofens, der Blockheizkraftwerke und der sonstigen beantragten Nebeneinrichtungen werden sich keine relevanten negativen Auswirkungen auf das Lärmemissionsverhalten der Gesamtanlage ergeben.

## 11. Kostenentscheidung

Die Kostenentscheidung stützt sich auf Art. 1, 2, 5 und 6 des Kostengesetzes (KG, BayRS 2013-1-1-F) i.V.m. der Tarif-Nr. 8.II.0/Tarifstellen 1.1.2 und 1.3.2 sowie Tarif-Nr. 8.II.0/Tarifstelle 1.3.1 i.V.m. 2.I.1 Tarifstellen 1.24.1.1.1 und 1.24.1.2.1 des Kostenverzeichnisses (KVz, BayRS 2013-1-2-F)

Die Gebühr wurde nach Maßgabe der genannten Vorschriften folgendermaßen ermittelt:

Investitionskosten lt. Angaben des Antragstellers: 2.187.085,- €  
Gebühr im vereinfachten Verfahren nach § 19 BImSchG für Investitionskosten (Tarif-Nr. 8.II.0, Tarifstelle 1.1.2)  
- bis 500.000 €: 3.250 €  
- zuzüglich 4 ‰ der 500.000 € übersteigenden Kosten von 1.687.085,- €: 6.748,34 €

Erhöhung nach Tarif-Nr. 8.II. 0/Tarifstelle 1.3.2  
Für Umweltschutzingenieur am Landratsamt Passau: 16 Stunden a 42 € Personalkosten = 672 €

Erhöhung nach Tarif-Nr. 8.II.0/Tarifstelle 1.3.1 in Verbindung mit Tarif-Nr. 2.I.1/Tarif-Nr. 1.24.1 (Genehmigung zur Errichtung baulicher Anlagen)

Baurechtlicher Teil innerhalb eines Bebauungsplanes (Tarif-Nr. 1.24.1.1.1)  
1 ‰ von 423.385 € = 423,39 €

Bauordnungsrechtlicher Teil im vereinfachten Verfahren nach Art. 73 BayBO (Tarif-Nr. 1.24.1.2.1) 1 ‰ von 423.385 € = 423,39 €

Reduzierung der Baugenehmigungskosten (846,78 €) auf 75 %: 635,09 €

Gebühr gesamt: 11.305,43 €

Auslagen werden aufgrund von Art. 10 KG erhoben. An Auslagen ist der Aufwand des Gewerbeaufsichtsamt in Rechnung zu stellen, der mit 732 € beziffert wurde.

Kosten gesamt: 12.037,43 €

### **Hinweise:**

1. Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von dieser Genehmigung eingeschlossen sind.
2. Gemäß § 15 BImSchG sind, sofern eine Änderungsgenehmigung nicht beantragt wird, alle Änderungen der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage (hierzu gehören auch die eingesetzten Maschinen) mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen wird, dem Landratsamt Passau anzuzeigen.
3. Wird eine Betriebseinstellung beabsichtigt, ist dies unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung unverzüglich anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen über die vom Betreiber vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 3 BImSchG ergebenden Pflichten beizufügen (§ 15 Abs. 3 BImSchG).
4. Die Genehmigung erlischt gem. § 18 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG, wenn die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann binnen eines Monats nach seiner Bekanntgabe (Zustellung) Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht, Haidplatz 1, 93047 Regensburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichtes erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Streitgegenstand bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden.

Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

I. A.

Hopfner  
Regierungsamtmann

**In Abdruck :**

1. Markt Fürstzell

Marienplatz 7

**94081 Fürstzell**

mit der Bitte um Kenntnisnahme (zum Schreiben vom 26.06.2006, Aktenzeichen GE)

2. Regierung von Niederbayern  
- Gewerbeaufsichtsamt -

Postfach

**84023 Landshut**

mit der Bitte um Kenntnisnahme zum Schreiben vom 30.08.2006, Az.: 1893.1-2006

3. Sachgebiet 62

**i m H a u s e**

mit der Bitte um Kenntnisnahme zum Schreiben vom 27.06.2006, Az.: 20061546

4. Kreisbrandmeister Königsbauer

**i m H a u s e**

Mit der Bitte um Kenntnisnahme zum Schreiben vom 02.10.06

5. Über Regierung von Niederbayern  
- Höhere Immissionsschutzbehörde -  
an das Landesamt für Umweltschutz  
zur Kenntnis